

des weiteren Bewährungs- und Erziehungsprozesses des Verurteilten oder für die Entscheidung über die Verpflichtung des Verurteilten zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit von Bedeutung sind).

Zur Disziplinierung des Verurteilten kann die Verwarnung mit der *Verpflichtung* verbunden werden, *unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit* bis zur Dauer von 6 Arbeitstagen zu leisten. Diese Verpflichtung ist in einem Beschluß des Gerichts auszusprechen. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und dem Verurteilten zu verkünden (§ 184 Abs. 1 StPO). Sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurteilte können dagegen Beschwerde einlegen (§ 359 StPO).

Die *Mitwirkung der Schöffen* an diesem Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 357 Abs. 2 StPO.

Hat das erstinstanzliche Hauptverfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden, wirken Schöffen STETS mit, wenn ein Beschluß über die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung gemeinnütziger Freizeitarbeit gefaßt oder ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Auch in den übrigen Fällen sollen an der erzieherischen Aussprache im Zusammenhang mit der Erteilung einer gerichtlichen Verwarnung in der Regel Schöffen mitwirken. Wurde das Hauptverfahren erster Instanz gemäß §257 Abs. 2 StPO von dem Einzelrichter durchgeführt, trifft er auch die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 342 Abs. 5 StPO.

Gerichtliche Zuständigkeit für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Für die Erfüllung der Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der hierbei zu treffenden Entscheidungen ist das Gericht *erster* Instanz zuständig (§342 Abs. 7 StPO). Falls der Wohnsitz des Verurteilten außerhalb des Bereichs des hiernach zuständigen Gerichts liegt oder von ihm weit entfernt ist oder der Verurteilte seinen Wohnsitz wechselt, kann dieses Gericht zur Sicherung der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sämtliche damit zusammenhängenden Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

Das beauftragte Kreisgericht übernimmt in vollem Umfang die Verantwortung für die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Es hat die Realisierung der Verurteilung auf Bewährung zu kontrollieren sowie alle zur Verwirklichung dieser Strafe notwendigen Entscheidungen zu treffen (z. B. über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe) und Maßnahmen zu ergreifen (§ 342 Abs. 7 StPO).

Nach Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung oder nach Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe hat das beauftragte Kreisgericht die Strafakte oder das Verwirklichungsheft unmittelbar an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben.⁶

Werden Verurteilte während der Bewährungszeit zum Wehrdienst einberufen, ist die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung auf das zuständige Militärgericht zu übertragen. Scheidet ein Wehrpflichtiger vor Ablauf der Bewährungszeit aus dem Wehrdienst aus, überträgt das Militärgericht die weitere Verwirklichung der Strafe auf das zuständige Kreisgericht.⁶

5 Vgl. Rundverfügung, a. a. O., Ziff. II. 1.5.

6 Vgl. ebenda.